

BEYOND SECURITY

KABA[®]

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

22. Mai 2015, Türöffnung 13.15 Uhr, Beginn 14.00 Uhr
Mövenpick Hotel - Zürich Regensdorf

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE

1 **Genehmigung des Zusammenschlusses der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe (Einbringung von Beteiligungen, Beteiligungserwerb, Vorabbeschluss über die Übertragungsvereinbarung, Kapitalerhöhung)**

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung der Aktionäre zum Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe gemäss näherem Beschrieb in der "Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba" sowie die Fassung eines Vorabbeschlusses betreffend die Übertragungsvereinbarung (wie unten näher erläutert); es wird entsprechend beantragt, § 36 neu in die Statuten einzufügen.

Der Zusammenschluss beinhaltet unter anderem die folgenden wesentlichen Elemente:

- Die **Einbringung der Beteiligungen** der Kaba Holding AG in die DORMA Holding GmbH + Co. KGaA, an welcher die Kaba Holding AG nach Vollzug der Transaktion mit 52.5% und die Familie Mankel¹ mit 47.5% beteiligt sein wird;
- der **Erwerb** eines 52.5%-Anteils an der DORMA Beteiligungs-GmbH durch die Kaba Holding AG von der Familie Mankel. Die DORMA Beteiligungs-GmbH ist die persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA;
- eine **Governance-Struktur**, welche die Beteiligung der Pool-Aktionäre (wie in der "Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba" näher definiert) und insbesondere der Familie Mankel an der dorma+kaba Gruppe abbildet, einschliesslich einer angemessenen Vertretung im Verwaltungsrat der Kaba Holding AG sowie entsprechende Mitspracherechte;
- eine **Übertragungsvereinbarung** zwischen der Kaba Holding AG und der Familie Mankel, wonach im Falle eines Kontrollwechsels (wie in der "Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba" näher definiert) über die Kaba Holding AG die Familie Mankel eine Beteiligung in der Höhe von rund 2.6% an der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA (welche in dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA umbenannt wird) sowie an der DORMA Beteiligungs-GmbH (welche in dorma+kaba Beteiligungs-GmbH umbenannt wird) zu Markt- bzw. Nennwerten (wie in der "Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba" näher erläutert) erwerben kann, sodass die Familie Mankel nach Ausübung der Rechte gemäss Übertragungsvereinbarung eine Mehrheit von 50.1% an der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA sowie an der DORMA Beteiligungs-GmbH halten wird und damit die Kaba Holding AG das operative Geschäft der dorma+kaba Gruppe nicht mehr voll konsolidieren kann. Mit Verfügung vom 22. April 2015 hat die Schweizerische Übernahmekommission bestätigt, dass der Abschluss und allfällige Vollzug dieser Übertragungsvereinbarung mit dem Schweizerischen Übernahmerecht vereinbar ist;
- im Rahmen einer **Kapitalerhöhung** wird die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA nach Zustimmung der Generalversammlung zu sämtlichen Anträgen gemäss dieser Einladung 380'000 Aktien aus genehmigtem Kapital (entsprechend 9.06% des Aktienkapitals der Kaba Holding AG nach Kapitalerhöhung) zeichnen.

¹

Die Familie Mankel umfasst mehrere von Karl-Rudolf Mankel, Christine Mankel und Stephanie Brecht-Bergen direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften, einschliesslich der Mankel Family Office GmbH und der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA, je mit Sitz in 58256 Ennepetal, Deutschland. Für Einzelheiten zur Beteiligungsstruktur sowie zu den jeweiligen Vertragsparteien wird auf die "Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba" verwiesen.

§ 36 – Vorabbeschluss der Generalversammlung für den Fall eines Kontrollwechsels

Die ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat am 22. Mai 2015 die Übertragungsvereinbarung vom 29. April 2015 zwischen den Gesellschaftern der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA und dorma+kaba Beteiligungs-GmbH genehmigt, welche im Falle eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft die folgenden aufschiebend bedingten Übertragungen durch die Gesellschaft regelt: (a) eine Beteiligung in der Höhe von rund 2.6% an der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA wird gegen Zahlung des Marktwertes dieser Beteiligung zum Übertragungszeitpunkt übertragen an die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA; und (b) eine Beteiligung in der Höhe von rund 2.6% an der dorma+kaba Beteiligungs-GmbH wird gegen Zahlung des Nennwertes dieser Beteiligung übertragen an die Mankel Family Office GmbH. Der Marktwert der zu übertragenden Beteiligung an der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA entspricht (i) dem Wert, der sich unter Anwendung des Bewertungsschemas ergibt, das zur Bewertung der KABA Gruppe und der DORMA Gruppe bei ihrem Zusammenschluss herangezogen wurde, oder, sofern höher, (ii) dem VWAP der Aktien der Gesellschaft (diese Werte werden im Einzelnen so wie in der Übertragungsvereinbarung detailliert geregelt ermittelt).

Diese Übertragungen nach Absatz 1 können durch Abgabe von Erwerbserklärungen und weitere Vollzugshandlungen durch die Erwerbsberechtigten ohne Mitwirkung der Gesellschaft in den folgenden Fällen eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft herbeigeführt werden: Ein Dritter – direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit einem oder mehreren weiteren Dritten oder als Mitglied einer organisierten Gruppe von Dritten handelnd – (a) hält gemäss Veröffentlichung auf der Website der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange 33⅓% oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, in Aktien im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 BEHV-FINMA, (b) hält gemäss Veröffentlichung auf der Website der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange 33⅓% oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, in Erwerbspositionen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. a BEHV-FINMA und die zuständige schweizerische Behörde hat rechtskräftig verfügt bzw. entschieden, dass ein oder mehrere in der Offenlegung aufgeführten Aktionäre verpflichtet sind, den Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot zu unterbreiten oder (c) veröffentlicht das Endergebnis eines freiwilligen Angebots, nach dessen Vollzug mindestens 33⅓% der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, gehalten werden.

Die Modalitäten der Erwerbserklärungen der Erwerbsberechtigten und der weiteren Vollzugshandlungen, welche die Übertragungen (ohne Mitwirkung der Gesellschaft) bewirken, sind in der von der Generalversammlung durch Vorabbeschluss genehmigten Übertragungsvereinbarung geregelt.

Die Genehmigung der Übertragungsvereinbarung durch die Generalversammlung kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Ein solcher Aufhebungsbeschluss ist (a) nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne von Art. 22 BEHG zum Erwerb sämtlicher ausstehenden Aktien der Gesellschaft und vor dem Ende der Angebotsfrist (Hauptfrist) des Angebots sowie (b) mit den folgenden Mehrheitserfordernissen zu fassen: Bis zum Ende des 31. Dezember 2018 mit einer Mehrheit von mindestens 75% der vertretenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2019 mit einer Mehrheit von mindestens 50% der vertretenen Stimmen. Wird der Aufhebungsbeschluss innerhalb der unter vorstehendem lit. (a) genannten Frist, jedoch erst nach dem Vollzug der in der Übertragungsvereinbarung geregelten Übertragung gefasst, erfolgt die Rückabwicklung der Übertragung.

Die Übertragungsvereinbarung liegt am Sitz der Gesellschaft für Aktionäre zur Einsicht auf.

Im Falle einer Umstrukturierung der dorma+kaba Gruppe wird die Übertragungsvereinbarung der neuen Struktur entsprechend angepasst und durch einen anderen Vertrag und/oder ein anderes Institut ersetzt, ohne dass die Zwecksetzung der Übertragungsvereinbarung sowie deren Funktion und Auswirkungen wesentlich verändert werden. Dementsprechend gilt der Vorabbeschluss weiterhin.

Der Vollzug des Zusammenschlusses der KABA Gruppe und der DORMA Gruppe steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Generalversammlung zu dieser Ziff. 1 und zu sämtlichen Anträgen gemäss nachfolgenden Ziff. 2-7 sowie unter weiteren, üblichen Vollzugsbedingungen (wie z.B. kartellrechtliche Genehmigungen sowie Rechtskraft der Verfügung vom 22. April 2015 der Schweizerischen Übernahmekommission).

Der Beschluss zur Einführung von § 36 in die Statuten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss vollzogen wird, und wird mit Vollzug an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich zur Eintragung angemeldet.

Wichtige weiterführende Informationen finden sich in der "Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba", die auf der Website der Gesellschaft unter www.kaba.com/agm eingesehen werden kann. Die Aktionäre sind aufgefordert, die Informationsbroschüre zu konsultieren; bei den obigen Erläuterungen handelt es sich um einen Kurzbeschreibung, der den Zusammenschluss und die damit verbundenen Folgen für die Aktionäre der Gesellschaft nicht vollständig darstellt.

2 Formell selektives Opting out (bedingte Beschlussfassung)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und die Mankel Family Office GmbH sowie deren jeweiligen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter – alleine oder zusammen mit Aktionären² der Gesellschaft, mit denen sie im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe einen Pool-Vertrag abgeschlossen haben (**Aktionärspool**) – von der Angebotspflicht gemäss Artikel 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 zu befreien und entsprechend § 5a neu in die Statuten einzufügen:

Beantragter Text der Statuten

§ 5a – Opting out

Die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und die Mankel Family Office GmbH sowie deren jeweilige unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter sind – alleine oder zusammen mit Aktionären der Gesellschaft, mit denen sie im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe einen Pool-Vertrag abgeschlossen haben ("Aktionärspool") – in Bezug auf die folgenden Sachverhalte von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 befreit:

² Folgende Personen sind Partei des Pool-Vertrags vom 29. April 2015: Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA, Mankel Family Office GmbH, KRM Beteiligungs GmbH, Christine Mankel und Stephanie Brecht-Bergen sowie Martina Bössow Kuenzle, Anja Bremi Forrer, Ulrich Bremi, Balz Caspar Dubs, Karina Dubs Kuenzle, Kevin Benjamin Dubs, Linus Benedict Dubs, Anja Flückiger Kuenzle, Christian Forrer, Karin Forrer, Anna Katharina Kuenzle, Clive Charles Kuenzle, Creed Kuenzle, Michael Kuenzle, Alexandra Sallai Forrer, Christoph Sallai, Andrea Ullmann Bremi, Sascha Ullmann, Adrian Weibel und Tonia Weibel, sowie diejenigen Personen, welche dem Pool-Vertrag künftig beitreten werden.

- a) *Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe nach Massgabe des Transaktionsvertrags vom 29. April 2015 zwischen der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und der Mankel Family Office GmbH einerseits sowie der Gesellschaft andererseits;*
- b) *Transaktionen in Aktien der Gesellschaft zwischen den Parteien des Aktionärspools und/oder mit Dritten, die zu Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Aktionärspools, zu Änderungen in der Zusammensetzung des Aktionärspools oder zu Veränderungen der direkten Gesamtbeteiligung der Parteien des Aktionärspools an der Gesellschaft führen, solange diese direkte Gesamtbeteiligung 33⅓% der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigt;*
- c) *Auflösung des Aktionärspools;*
- d) *Vollzug der in § 36 der Statuten beschriebenen Übertragungsvereinbarung.*

Dieses sog. formell selektive Opting out ist zwingender Bestandteil des geplanten Zusammenschlusses der DORMA Gruppe mit der KABA Gruppe. Der geplante Zusammenschluss wurde vom Verwaltungsrat und der Geschäftsführung der Kaba Holding als im langfristigen Interesse der Kaba Holding AG und deren Aktionäre gewertet.

Um den Zusammenschluss zu ermöglichen und gleichzeitig die angedachte Beteiligungsstruktur an der Kaba Holding AG beizubehalten bzw. die Kaba Holding AG als Publikumsgesellschaft zu erhalten, soll der Aktionärspool in seiner jeweiligen Zusammensetzung (unter Einbezug der jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und der Mankel Family Office GmbH) von der Angebotspflicht gemäss Artikel 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 befreit werden im Zusammenhang mit (i) dem Vollzug des Zusammenschlusses, (ii) Transaktionen in Aktien der Kaba Holding AG zwischen den Parteien des Aktionärspools und/oder mit Dritten, die zu Veränderungen (a) der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Aktionärspools, (b) in der Zusammensetzung des Aktionärspools oder (c) der direkten Gesamtbeteiligung der Parteien des Aktionärspools an der Kaba Holding AG führen, solange diese direkte Gesamtbeteiligung 33⅓% der Stimmrechte der Kaba Holding AG nicht übersteigt, (iii) der Auflösung des Aktionärspools, oder (iv) dem Vollzug der in § 36 der Statuten beschriebenen Übertragungsvereinbarung.

Das formell selektive Opting out ist somit nicht anwendbar, wenn irgendein Aktionär alleine oder in gemeinsamer Absprache die Grenze von 33⅓% der Stimmrechte der Kaba Holding AG überschreitet. Gemäss Pool-Vertrag sind die Parteien des Aktionärspools ferner verpflichtet, beim Verkauf von 27% oder mehr der Stimmrechte an der Kaba Holding AG den Käufer zu verpflichten, allen Aktionären der Kaba Holding AG ein Übernahmeangebot zum selben Preis zu unterbreiten, den die Parteien des Aktionärspools selbst lösen.

§ 5a kann durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Generalversammlung vertretenen Stimmen gelöscht oder geändert werden.

Die Beschlussfassung dieses Antrages unterliegt nach der Praxis der Übernahmekommission der doppelten, jeweils einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der Stimmen, die von den Mitgliedern des Aktionärspools vertreten werden.

Der Beschluss zur Einführung von § 5a in die Statuten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss vollzogen wird, und wird mit Vollzug an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich zur Eintragung angemeldet.

Wichtige weiterführende Informationen finden sich in der "Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba", die auf der Website der Gesellschaft www.kaba.com/agm eingesehen werden kann. Die Aktionäre sind aufgefordert, die Informationsbroschüre zu konsultieren; bei den obigen Erläuterungen handelt es sich um einen Kurzbeschrieb, der den Zusammenschluss und die damit verbundenen Folgen für die Aktionäre der Gesellschaft nicht vollständig darstellt.

3 **Änderung der Firma in dorma+kaba Holding AG (bedingte Beschlussfassung)**

(Änderung von § 1 der Statuten)

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe beantragt der Verwaltungsrat, die Firma anzupassen und entsprechend § 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

| Bisheriger Text der Statuten | Beantragter Text der Statuten |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1 – Firma, Sitz und Dauer</p> <p>Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">Kaba Holding AG (Kaba Holding SA) (Kaba Holding Ltd)</p> <p>besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Rümlang.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz und Dauer</p> <p><i>Unter der Firma</i></p> <p style="text-align: center;">dorma+kaba Holding AG (dorma+kaba Holding SA) (dorma+kaba Holding Ltd)</p> <p><i>besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Rümlang.</i></p> |

Im Übrigen ist entsprechend in § 23 Abs. 3 sowie § 24 Abs. 5 lit. a) der Statuten der Teil "Kaba" der Firma durch "dorma+kaba" zu ersetzen.

Der Beschluss zur Änderung der Firma steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss vollzogen wird, und wird mit Vollzug an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich zur Eintragung angemeldet.

4 **Weitere Statutenänderungen (bedingte Beschlussfassungen)**

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten wie folgt zu ändern:

4.1 **Aufhebung der Vinkulierung**

(Änderung von § 5 der Statuten sowie § 3a und § 3b Abs. 3 der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Vinkulierung aufzuheben und entsprechend § 5 der Statuten sowie § 3a und § 3b Abs. 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

| Bisheriger Text der Statuten | Beantragter Text der Statuten |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 5 – Aktienbuch, Aktienübertragung</p> <p>Bei Namenaktien wird im Verhältnis zur Gesellschaft nur als Aktionär anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, welcher diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren kann.</p> <p>Die Genehmigung der Übertragung von Namenaktien kann aus folgenden Gründen verweigert werden:</p> <p>a) Bei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, wenn diese durch die Aktien-Übertragung mehr als 5% aller Aktienstimmen auf sich vereinigen würden. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich zum Zwecke der Umgehung dieser Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.</p> <p>Die Begrenzung auf 5% aller Aktienstimmen ist auch anwendbar im Falle der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten.</p> <p>Für Aktionäre, welche am 13. November 1995 mit einem Bestand von mehr als 5% aller Aktienstimmen im Aktienbuch eingetragen sind, kann der Verwaltungsrat in einem Reglement Ausnahmen von dieser Beschränkung vorsehen.</p> <p>b) Wenn durch die Genehmigung der Übertragung von Namenaktien die Gesellschaft daran gehindert werden könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung ihres Aktionariats zu erbringen.</p> <p>c) Wenn die Namenaktien fiduziarisch gehalten werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 – Aktienbuch, Aktienübertragung</p> <p><i>Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.</i></p> <p><i>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nominee-regelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.</i></p> |

| Bisheriger Text der Statuten | Beantragter Text der Statuten |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 3a – bedingtes Aktienkapital, Anleiheausgabe</p> <p>Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 360'000 voll zu liberierenden Namensaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 36'000 erhöht werden, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p> <p>Der Erwerb von Aktien durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen gemäss §§ 5 und 10 der Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleihen zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt folgendes: die Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Anleiheemission ausübbar sein.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3a – bedingtes Aktienkapital, Anleiheausgabe</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>Der Erwerb von Aktien durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 5 der Statuten.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleihen zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt folgendes: die Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Anleiheemission ausübbar sein.</i></p> |

| Bisheriger Text der Statuten | Beantragter Text der Statuten |
|--|---|
| § 3b Abs. 3 | § 3b Abs. 3 |
| Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von § 5 der Statuten. Die Aktien unterliegen den Stimmrechtsbeschränkungen von § 10 der Statuten. | <i>Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 5 der Statuten.</i> |

4.2 **Aufhebung der Stimmrechtsbeschränkung**

(Änderung von § 10 der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Stimmrechtsbeschränkung aufzuheben und entsprechend § 10 der Statuten wie folgt zu ändern:

| Bisheriger Text der Statuten | Beantragter Text der Statuten |
|---|--------------------------------------|
| § 10 – Stimmrecht, Vertretung | § 10 – Stimmrecht, Vertretung |
| In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. | <i>[unverändert]</i> |
| Ein Aktionär kann aber direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen das Stimmrecht von höchstens 5% aller Aktienstimmen ausüben. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Stimmenbeschränkung zusammenschliessen, als eine Person. Diese Stimmrechtsbeschränkung gilt nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. | <i>[Abs. 4 wird zu Abs. 2]</i> |
| Für Aktionäre, welche bei Erlass dieser Statutenbestimmung mit einem Bestand an Namenaktien eingetragen sind, der mehr als 5% aller Aktienstimmen verkörpert, gilt diese Stimmenbeschränkung nicht. | |
| Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. | <i>[unverändert]</i> |

4.3 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(Änderung von § 17 Abs. 3 der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, die statutarische Regelung über Beschlussfassung des Verwaltungsrates wie folgt anzupassen und entsprechend § 17 Abs. 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

| Bisheriger Text der Statuten | Beantragter Text der Statuten |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 3</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 3</p> <p><i>Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren seiner Beschlussfassung, einschliesslich der anwendbaren Präsenz- und Beschlussquoren, im Organisationsreglement. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.</i></p> |

4.4 Beschlussquoren der Generalversammlung

(Ergänzung von § 12 Abs. 2 der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, für die (Wieder-)Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen, für Kapitalerhöhungen sowie für die Änderung der Bestimmung über die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gemäss § 17 Abs. 3 und des neu einzuführenden selektiven Ausschlusses der Angebotspflicht gemäss neu § 5a ein Beschlussquorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen einzuführen sowie die Quoren gemäss neu § 36 Abs. 4 vorzubehalten und entsprechend § 12 Abs. 2 und 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

| Bisheriger Text der Statuten | Beantragter Text der Statuten |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 2 und 3</p> <p>Für Beschlüsse über</p> <ul style="list-style-type: none">- die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien,- die Auflösung der Gesellschaft (einschliesslich infolge Fusion)- die Änderung von § 5, § 12 und § 16 der Statuten <p>ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Gesetzes.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 2 und 3</p> <p><i>Für Beschlüsse über</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien,</i>- <i>die Auflösung der Gesellschaft (einschliesslich infolge Fusion)</i>- <i>die Änderung von § 5a, § 12, § 16 und § 17 Abs. 3 der Statuten</i>- <i>die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen</i>- <i>Kapitalerhöhungen</i> <p><i>ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.</i></p> <p><i>Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Gesetzes und § 36 Abs. 4 der Statuten.</i></p> |

Die Beschlüsse in dieser Ziff. 4 stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe vollzogen wird, und werden mit Vollzug an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich zur Eintragung angemeldet

5 Zuwahlen in den Verwaltungsrat (bedingte Wahlen)

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe beantragt der Verwaltungsrat die Wahl der folgenden Person in den Verwaltungsrat je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Einzelabstimmung):

5.1 Zuwahl von Christine Mankel als Mitglied

5.2 Zuwahl von Stephanie Brecht-Bergen als Mitglied

5.3 Zuwahl von Dr. Hans Gummert als Mitglied

Die Wahl der vorgeschlagenen neuen Mitglieder des Verwaltungsrates steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss vollzogen wird, und wird zum Zeitpunkt des Vollzugs wirksam.

Weitere Angaben zu den vorgeschlagenen Kandidaten finden Sie im Internet unter www.kaba.com.

6 Zuwahl in den Vergütungsausschuss (bedingte Wahl)

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Dr. Hans Gummert als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Diese Wahl steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss vollzogen wird, und wird zum Zeitpunkt des Vollzugs wirksam.

7 Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen (bedingte Beschlussfassung)

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, einen Teil der Reserven aus Kapitaleinlagen wie folgt zu verwenden:

In Mio. CHF

| | |
|--|--------|
| Ausschüttung einer Dividende aus Kapitaleinlagereserven von CHF 50 pro Aktie | 191,0* |
|--|--------|

Die beantragte Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen ist steuerprivilegiert. Die Reserven aus Kapitaleinlagen können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35% und ohne Einkommenssteuerfolgen für Personen, die in der Schweiz ansässig sind und die Aktien in ihrem Privatvermögen halten, ausgeschüttet werden.

Die beantragte Dividende aus Reserven aus Kapitalanlagen steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss vollzogen wird. Mit dem Vollzug des Zusammenschlusses wird die Gesellschaft das Datum der Auszahlung der Dividende festlegen und bekanntgeben (**Stichtag**).

* Berechnet aufgrund der per 29. April 2015 ausstehenden Aktien. Der Gesamtbetrag der Auflösung der Reserven aus Kapitaleinlagen mit Übertrag in den Bilanzgewinn und die beantragte Ausschüttung ist abhängig von der Anzahl am Stichtag dividendenberechtigten Aktien. Aktien im Eigenbestand der Kaba Holding AG sowie die auszugebenden 380'000 Aktien aus genehmigtem Kapital sind nicht dividendenberechtigt.

Unterlagen

Die "Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba" liegt ab dem 1. Mai 2015 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in 8153 Rümlang, Hofwisenstrasse 24, auf. Diese Informationen können auf Wunsch unter der obigen Adresse bestellt werden und sind auch im Internet unter www.kaba.com/agm abrufbar.

Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionäre, die bis am 15. Mai 2015 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen werden, erhalten die Einladung zur Generalversammlung mit den Anträgen des Verwaltungsrates per Post. Gegen Rücksendung des Antwortscheins wird ihnen die Zutrittskarte mit Stimmmaterial zugestellt. Vom 16. Mai 2015 bis 22. Mai 2015 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf oder Zukauf ist die Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung am Informationsschalter umzutauschen.

Stellvertretung/Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen anderen im Aktienregister stimmberechtigten **Aktionär**: Bitte bestellen Sie Ihre Zutrittskarte, füllen Sie die Vollmacht auf der Rückseite aus und übergeben Sie diese zusammen mit den Stimmcoupons dem bevollmächtigten Aktionär,

oder

- durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter**, Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Postfach 2924, 8021 Zürich, Schweiz: Zur Vollmachterteilung genügt der beiliegende Antwortschein (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden) oder die elektronische Vollmachterteilung. Soweit Sie auf dem Instruktionssformular keine spezifischen Weisungen erteilen, ermächtigen Sie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter durch die Unterzeichnung des Antwortscheins, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates auszuüben.

Elektronische Vollmacht- und Instruktionserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Die Kaba Holding AG bietet ihren Aktionären zudem die Möglichkeit an, sich online zu registrieren und ihre Zutrittskarten elektronisch zu bestellen oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung bis zum Weisungsschluss am 20. Mai 2015, 14.00 Uhr, zu erteilen. Die Zugangsinformationen zum online-Portal sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Sollten Sie Fragen dazu haben, finden Sie die Kontaktinformationen für den Support auf der Startseite der Plattform. Aktionäre, die elektronisch Vollmacht und Instruktionen erteilen, können an der Generalversammlung nicht mehr persönlich ihre Stimmrechte ausüben; eine Teilnahme als Gast ist zulässig.

Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

Wir machen die Aktionäre auf § 10 unserer Statuten aufmerksam, wonach sich ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen darf, und ein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen das Stimmrecht von höchstens 5% aller Aktienstimmen ausüben kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Aktionäre, die vor dem 13. November 1995 bereits mit mehr als 5% der Aktienstimmen im Aktienregister eingetragen waren.

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache mit Simultanübersetzung ins Englische abgehalten.

Rümlang, 1. Mai 2015

Kaba Holding AG



Ulrich Graf

Präsident des Verwaltungsrates